

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

10.11.2018

Nr. 12 / 2018

24. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern		
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Allgemeiner Notruf	112	
		Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820	
		Rettungsleitstelle	03644 / 50000	
Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)		KOBB Herr Schönborn	03643 / 772148	
Zentrale	03643 / 8311-0	<ul style="list-style-type: none">Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung		
Hauptamt	03643 / 831123	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474	
Friedhofsamt	03643 / 831141	Abwasserentsorgung		
Ordnungsamt	03643 / 831140	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815	
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144	Abwasserverband Grammetal (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/ OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533	
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	Havariedienst		
<ul style="list-style-type: none">Montag 13.00 - 16.00 UhrDienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrFreitag 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Entsorgung Grundstückskläranlagen	0151 / 16240010 0800 / 3003039	
Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)		03641 / 46690		
Bauamt	03643 / 831142	Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 7497-0	
Kämmerei	03643 / 831111	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744	
Steuern	03643 / 831114	Wasserversorgung		
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643 / 7444-0	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	Störungsdienst	
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	03643 / 7444-444		
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 UhrFreitag 07.30 - 10.30 Uhr		Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0	
Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		Energie		
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0	
		Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		
		BSFM Matthias Ludwig	03643 / 7736407	
		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126	
		BSFM Robert Haußen	0173 / 5804023	
		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa		
		BSFM Böhme	03643 / 421132	
		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390 Fax 03643 / 403846	

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindefeil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

**Die Ausgabe Nr. 13/2018
erscheint am 08.12.2018**

Redaktionsschluss: 25.11.2018

Amtlicher Teil - VGem

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Hopfgarten	Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 18.10.2018	5
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 18.10.2018	7

Einladung

Die 14. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Dienstag, 11.12.2018 um 19:00 Uhr** im Bürgerhaus, Hinter dem Aschengarten 21 in 99438 Troistedt statt.

Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 21.08.2018
3. Beratung und Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss interkommunale Zusammenarbeit Datenschutzbeauftragter

4. Beratung und Beschlussfassung: Jahresrechnung 2017
5. Beratung und Beschlussfassung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
6. Beratung und Beschlussfassung: Finanzplan für 2020 bis 2022 für das Haushaltsjahr 2019
7. Beratung und Beschlussfassung: Fortschreibung Personalentwicklungskonzept
8. Beratung: Gebietsreform - Stand und weitere Vorgehensweise
9. Einwohnerfragestunde
10. Informationen

gez. Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil – VGem

Gebietsreform – wie geht es weiter?

Im Ergebnis des erfolgreichen Bürgerentscheides in der Gemeinde Mönchenholzhausen am 23.09.2018 hat Herr Bürgermeister Nolte mit Schreiben vom 09.10.2018 den Neugliederungsantrag der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 14.03.2018 (Eingliederungsantrag in die Stadt Erfurt) zurückgezogen. Mit Schreiben vom 18.10.2018 hat er darüber hinaus den Antrag auf Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen sowie Bildung der Landgemeinde Grammetal durch Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt beim TMIK gestellt.

Der Bürgerentscheid vom 23.09.2018 ist damit vollzogen.

Das Landratsamt Weimarer Land/Kommunalaufsicht hat den Neugliederungsantrag der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 18.10.2018 mit Schreiben vom 22.10.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt und auf dem Dienstweg weitergereicht an das Landesverwaltungsamt.

Der für die Gebietsreform zuständige Staatssekretär im TMIK, Herr Höhn, hat mit Schreiben vom 22.10.2018 noch einmal bekräftigt, dass die beantragte Strukturänderung zur Bildung der Landgemeinde Grammetal aus Sicht des Ministeriums im Gesetzentwurf des 2. Thüringer Neugliederungsgesetzes 2019 enthalten sein wird.

Die bis zur Neugliederung verbleibende Zeit wollen und werden die gemeindlichen Vertreter nutzen, um alle Detailfragen für den Zusammenschluss so gut wie möglich vorbereitend zu klären.

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden
--

Liebe Eltern,

die Einschulung zum Schulbeginn 2019 für die Gemeinden: **Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg** erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige Anmeldung Ihres Kindes findet am:

- Montag, dem 10. Dezember 2018 von 13:30 bis 17:00 Uhr und
- Dienstag, dem 11. Dezember 2018 von 13.30 bis 17:00 Uhr

in der Grundschule Niederzimmern, Weimarische Straße 42, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2012 bis 01.08.2013

Die Anmeldung muss durch beide Erziehungsberechtigte erfolgen bzw. ist durch eine Vollmacht des nichtanwesenden Elternteils zu dokumentieren. **Das Stammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen.**



M. Wenkel, Schulleiterin



Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Eltern der Kinder des Geburtenzeitraumes vom **02.08.2012 bis einschließlich 01.08.2013**, die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2019 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden:

Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Nohra (OT Ulla, Obergrunstedt), Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt) der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda. Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet

**am Montag, d. 10. Dezember 2018 (Haupttag) und
am Dienstag, d. 11. Dezember 2018 (Zusatztag, Termine nach Absprache)
jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

im Sekretariat der Grundschule „Grammetal“, Schlossgasse 24, in 99428 Isseroda statt. Sie müssen ihr Kind zur Schuleinschreibung **nicht** mitbringen. **Wir benötigen für die Datenerfassung Ihr Stammbuch oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes im Original.** Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
gez. M. Banzalla, Schulleiterin

Besondere Regelung: Lt. Meldung des TMBJS wird die Einschulungsfeier für das Schuljahr 2019/2020 am Samstag, d. 17.08.2019 stattfinden. Der 1. Schultag der Schulanfänger wird am Montag, d. 19.08.2019 sein. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen!

Nichtamtlicher Teil - sonstiges

P R E S S E M I T T E I L U N G

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten am 04.12.2018 in Apolda

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, lädt die Bürgerinnen und Bürger am **04.12.2018** zu einem **Sprechtage in Apolda** ein. Die Gespräche finden ab 9:30 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda (Sitzungszimmer 1. OG) statt. Interessierte werden aus organisatorischen Gründen gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 zu vereinbaren. „Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, ihre Anliegen zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Gerade der Dialog, das Miteinanderreden, das Interesse für die Dinge der Bürger und der ernste Wille ihnen zu helfen, sehe ich als die Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Wichtig ist es ihm auch, so Dr. Herzberg weiter, regelmäßig in den Thüringer Kommunen vor Ort zu sein, denn nicht jeder Bürger hat die Möglichkeit zu einem Sprechtag nach Erfurt zu kommen. Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen betreffen, sollten zu den Gesprächsterminen mitgebracht werden. Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Pressekontakt für Rückfragen

Tel.: 0361 57 3113871

post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters am 10.02.2019

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 09.10.2018 den Termin für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Daasdorf a.B. festgesetzt:

Wahltermin:	Sonntag, 10. Februar 2019
Termin	
ggf. erforderliche Stichwahl:	Sonntag, 7. April 2019

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter (stellv. Wahlleiter, stellv. Beisitzer) werden nur bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss tagt an folgenden Terminen:

08.01.2019: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
15.01.2019: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge
26.02.2019: Feststellung des Wahlergebnisses
 Der Wahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes am Wahltag wahr.
 Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 30.11.2018 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an den Bürgermeister oder an die Verwaltungsgemeinschaft (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

gez. Buss
 VGem Grammetal
 Hauptamtsleiter

Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

- Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.
- Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
- In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.
- Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
 - o das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - o Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - o die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - o die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
- Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
 - o Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO,
 - o eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - o drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

Aufstellversammlung

- Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Unterstützungsunterschriften

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (24).
- Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und

unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda ausgelegt.

- Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in dieser vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.
- Wahlberechtigte, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
- Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden.
- Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.
- Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in dem Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

- Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (30).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag ist als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen.

Termine Wahlvorschlagsverfahren

	Termin	Bemerkung
Einreichungsbeginn für Wahlvorschläge	frühestens nach Aufforderung	Aushang in den Schaukästen (nach dem 10.11.2018)
Einreichungsende	28.12.2018, 18.00 Uhr	Einreichung beim Wahlleiter
ggf. Mängelbeseitigung bis	07.01.2019, 18.00 Uhr	nach Aufforderung durch den Wahlleiter

Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum	07.01.2019, 18.00 Uhr	nach Einreichung des Auslage in der VGem Grammetal
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	08.01.2019	

Gemeinderatssitzung am 11.10.2018

Beschluss 113/42/18: Die Niederschrift der Sitzung vom 06.09.2018 – öffentliche Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 114/42/18: Die Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2018 – nichtöffentliche Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 114/43/18: Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landkreis Weimarer Land und weiteren interessierten kreisangehörigen Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Erfüllenden Gemeinden in Verhandlungen über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes einzutreten. Ziel der Verhandlungen soll sein, über eine Zweckvereinbarung zu regeln, dass der beim Landkreis Weimarer Land angestellte Datenschutzbeauftragte nach § 13 Abs. 3 ThürDSG auch von der Gemeinde Daasdorf a.B. als gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Vor der Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ist diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 06.09.2018

Beschluss 107/40/18: Die Niederschrift der Sitzung vom 05.07.2018 – öffentliche Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 108/40/18: Die Niederschrift der Sitzung vom 05.07.2018 – nichtöffentliche Sitzung wird bestätigt.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.08.2018 mit Beschluss Nr. 04/08/2018** die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten neu gefasst. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben **21.08.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 13.08.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Hopfgarten als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen

wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Hopfgarten ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr Bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung des Betreuungsumfanges kann nur zum Beginn eines Monats erfolgen.
- (4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr

- vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zur Aufnahme an. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen (§ 3 Abs. 5 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde Hopfgarten in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle

grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

- (6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der Kindertageseinrichtung Hopfgarten betreut werden, ist dies der Gemeinde Hopfgarten ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 07.30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der

Kindertageseinrichtung aus.

- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kinder nehmen in der Regel an der Mittagsverpflegung teil. Hierfür schließen die Eltern eine gesonderte Vereinbarung mit dem Essensanbieter ab, der die Kindertageseinrichtung versorgt.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,

3. den Elternbeitrag trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 6 Abs. 5 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 40 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.08.2016 außer Kraft.

Hopfgarten, d. 18.10.2018
Gemeinde Hopfgarten
gez. Bodechtel, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.08.2018 mit Beschluss Nr. 05/08/2018** die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten neu gefasst. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben **21.08.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten hat der Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung am 13.08.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hopfgarten erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einem Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der Elternbeitrag anteilig zu entrichten. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat, beginnend mit dem Tag der Aufnahme, multipliziert.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Wochen in den Sommerferien, Fortbildungstage).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindereinrichtung besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
166 €	236 €	124 €	177 €	0 €	0 €

- (3) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (06:30 bis 12:30 Uhr) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind nicht bis zur Schließzeit bzw. bis zur vereinbarten Zeit abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben.
- (6) Bei Änderung der Altersreihenfolge wird der entsprechende Elternbeitrag ab dem Monat erhoben, der auf dem Monat folgt, in dem das Kind in die neue Altersreihenfolge eingestuft wird.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge

Die Verwaltungsgemeinschaft als zuständige Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 19.01.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.08.2016 außer Kraft.

Hopfgarten, d. 18.10.2018
Gemeinde Hopfgarten
gez. Bodechtel, Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wahlinformationen – Wahl des Bürgermeisters am 24.03.2019

Die Rechtsaufsicht hat mit Bescheid vom 09.10.2018 den Termin der Wahl des Bürgermeisters auf den 24.03.2019 festgesetzt. Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am 07.04.2019 statt.

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Es ist ein Wahlausschuss zu bilden. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses. Sitzungen des Wahlausschusses finden statt:

- am 19.02., ggf. am 26.02.2019, jeweils um 19.30 Uhr zur Zulassung der Wahlvorschläge
- am 26.03., ggf., am 09.04.2019, jeweils um 19.30 Uhr zur Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter (stellv. Wahlleiter, stellv. Beisitzer) werden nur bei Verhinderung der zu vertretenden Person

im Wahlausschuss tätig. Der Wahlausschuss ist gemäß § 4 Abs. 6 ThürKG bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. **Unabhängig vom Wahlausschuss ist je Ortsteil ein Wahlvorstand für den Wahltag/Stichwahltag zu bilden.** Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3-7 Beisitzern. Die Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Beisitzenden. Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 28.12.2018 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss/Wahlvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte an den Bürgermeister oder an die Verwaltungsgemeinschaft (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

gez. Buss, VGem Grammetal, Hauptamtsleiter

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinderatssitzung vom 22.08.2018

Beschluss 1-26/18:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.05.18

Beschluss 2-26/18:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.05.18

Beschluss 3-26/18:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung neuer Spielgeräte für den öffentlichen Spielplatz. Für Erwerb und Aufbau stehen bis 20.000 € zur Verfügung zuzüglich eventueller Förderung durch Dritte.

Dem aufgrund der besonderen Wetterbedingungen erfolgten Kauf eines Sonnensegels für den Spielplatz durch den BM wird zugestimmt.

Beschluss 4-26/18:

Der Gemeinderat bittet den Bürgermeister, eine Sanierung der Erfurter Gasse insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Städtebaufördermitteln und die Realisierung der Abwasseranlagen zu prüfen und ggf. dazu auch Planungen in Auftrag zu geben.

Beschluss 5-26/18:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister einen Projektmanagementvertrag für eine Wohnbaulandentwicklung im Bereich Sülzenanger mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) abzuschließen.

Beschluss 6-26/18:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die leerstehende Wohnung im Objekt Anger 4 eine separate Innentreppe entsprechend der vorliegenden Konzeption und einer Alternativtreppe und Kostenschätzung errichtet wird.

Beschluss 7-26/18:

1. Der GR nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2017 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2017 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018

Beschluss 1-27/18:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.08.18

Beschluss 2-27/18:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018 für das Haushaltsjahr 2018.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 3-27/18:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2019 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2018.

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Finanzplan 2019 bis 2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 4-27/18:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landkreis Weimarer Land und weiteren interessierten kreisangehörigen Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Erfüllenden Gemeinden in Verhandlungen über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes einzutreten. Ziel der Verhandlungen soll sein, über eine Zweckvereinbarung zu regeln, dass der beim Landkreis Weimarer Land angestellte Datenschutzbeauftragte nach § 13 Abs. 3 ThürDSG auch von der Gemeinde Niederrimmern als gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Vor der Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ist diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 04.12.2018, 20.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Nichtamtlicher Teil

Kreisheimatpfleger in Niederzimmern

Das war eine gelungene Veranstaltung bei den Natur- und Heimatfreunden. Der Raum war bis auf den letzten Platz gefüllt, und das interessierte Publikum hat den Vorträgen von Gunter Braniek und Stefanie Fritsche gelauscht. Ich möchte allen, die mitgeholfen haben, dieses Treffen vorzubereiten und insbesondere Herbert Haas vielen Dank sagen. Er ist wirklich ein großer Freund unsere Heimat!

Christoph Schmidt-Rose , Ihr Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 18.30-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung von Beschlüssen
Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018****Beschluss Nr. 30-01/2018:**

Die Niederschrift vom 25.06.2018 (29. Sitzung) wird genehmigt.

Beschluss Nr. 30-02/2018:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Ottstedt a. B. und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2017 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgaberreste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1

und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2017 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss Nr. 30-03/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt den Abschluss des Landpachtvertrages zwischen der Gemeinde Ottstedt am Berge und der Agrarproduktion Niederzimmern GmbH mit einer Laufzeit von 12 Jahren. Der beigefügte Landpachtvertrag Reg. Nr. 953 ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Landpachtvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 30-04/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt, die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG mit der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme „Straßenbeleuchtung Ottstedt am Berge, Ollendorfer Straße SB“ zu beauftragen. Grundlage ist das Vertragsangebot vom 06.09.2018 in Höhe von 1.858,28 € netto (2.211,35€ brutto). Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, das Vertragsangebot zu unterzeichnen.

Nichtamtlicher Teil

Ein HERZLICHES DANKESCHÖN für unsere gelungene Veranstaltung**300 Jahre Feuerwehr in Ottstedt a.B.**

an unsere Sponsoren und Helfer:

- Ortsansässige Mietwerkstatt
- Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e. V.
- Ortsansässiger Gartenbau
- Musiktechniker
- Ortsansässige Kirmesgesellschaft
- Gemeinde Ottstedt a.B.

- Die fleißigen Kuchenbäckerinnen
- Die vielen Helfer bei Ausschank und Verkauf
- Ortschronist
- Die Freiwilligen Feuerwehren Niederzimmern, Bad Berka, Berlstedt und Hottelstedt
- weitere Firmen und Vereine

Wir wünschen euch eine schöne Adventszeit!

**Die Kameradinnen und Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr Ottstedt am Berge**